

KLE

Kernkraftwerke Lippe-Ems
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, Postfach 1640, 49786 Lingen (Ems)

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz
Archivstr. 2
30169 Hannover

Kernkraftwerk Emsland

Industriepark Süd



Postfach 16 40
49786 Lingen (Ems)



Am Hilgenberg 2
49811 Lingen (Ems)

E-Mail: KKE@kkw.rwe.com

49811 Lingen (Ems), 29.08.2019

Bitte in Schriftwechsel angeben					
KKE	AM	S	0862.1	0720	190829
	UAS		Inhaltskennzeichen		Zähl.-Nr.

Ihre Zeichen/Datum

Unsere Zeichen

Name

Fernsprecher 0591 806-

**Kernkraftwerk Emsland (KKE) Genehmigungsverfahren
Technologie- und Logistikgebäude Emsland (TLE)
Antrag auf Genehmigung nach § 12 Strahlenschutz-
gesetz (StrlSchG)
Genehmigungsbedürftige Tätigkeiten im Umgang
mit sonstigen radioaktiven Stoffen in einem neu
zu errichtenden Gebäude**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Stilllegung und des Abbaus des Kernkraftwerks Emsland (KKE) fallen radioaktive Reststoffe und Abfälle an, von denen ein Teil als radioaktiver Abfall behandelt und entsprechend den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Entsorgungsübergangsgesetz (EntsorgÜG) fachgerecht verpackt in die Entsorgungsverantwortung des Bundes übergeben wird. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG sind wir verpflichtet, das KKE unverzüglich nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb abzubauen. Daher soll für eine Behandlung und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle sowie für die Aufbewahrung bis zu ihrem Abtransport ein Technologie- und Logistikgebäude Emsland (TLE) auf dem Betriebsgelände des KKE errichtet werden.

Die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE) beantragt dafür die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) für die genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im TLE.

Für die Errichtung des TLE beantragt die KLE eine separate Genehmigung nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO).

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - Streng vertraulich

Geschäftsführer:
Wolfgang Kahlert; Gabriele Strehlau; Dr. Sven Weichert

Sitz der Gesellschaft: 49811 Lingen (Ems) - **Registergericht:** Amtsgericht Osnabrück, HRB 100099

Geschäftsstelle: Huyssenallee 2, 45128 Essen

Telefon: 0591 806-0
Telefax: 0591 806-2549
E-Mail: KKE@kkw.rwe.com
Steuernummer: 61 202 18762
USt.-IdNr.: DE 8111 58 674

Bankkonto:
Deutsche Bank AG, Dortmund
BLZ 440 700 50 Konto Nr. 1561570
IBAN: DE35 4407 0050 0156 157000
BIC (SWIFT-Code): DEUTDEDE440

Geschäftszeit: Gleitende Arbeitszeit -
Sie erreichen uns am sichersten
von 8:30 bis 15:00 Uhr (Mo - Do),
von 8:30 bis 12:30 Uhr (Fr)

Es ist vorgesehen, die entstehenden Abwässer aus dem Kontrollbereich des TLE in Behältern gesammelt abzugeben. Die Entsorgung erfolgt über die bestehenden Einrichtungen des KKE oder durch eine Abgabe an Entsorgungseinrichtungen Dritter.

Weiterhin ist vorgesehen, feste radioaktive Stoffe, die aus dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im TLE entstehen und dort nicht behandelt werden können, zur Bearbeitung oder Behandlung an das KKE oder an Dritte abzugeben.

Die Fortluft aus dem Kontrollbereich des TLE wird kontrolliert abgeleitet und überwacht.

1. Antragsgegenstand

- a) Beantragt wird nach § 12 Abs. 1 Nummer 3 StrlSchG die Erteilung einer Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden TLE auf dem Betriebsgelände des KKE.
- b) Die Gesamtaktivität im TLE beträgt max. 3,0 E17 Becquerel (Bq).
Der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen für den Behandlungsbereich umfasst eine Gesamtaktivität in Höhe von 1,0 E14 Bq.

2. Erläuterungen

zu a) Die sonstigen radioaktiven Stoffe sind:

- sonstige radioaktive Stoffe aus dem Betrieb (einschl. Nachbetrieb, Restbetrieb) und dem Abbau der Anlage KKE,
- sonstige radioaktive Stoffe aus dem Betrieb und dem Abbau der Anlage KWL,
- sonstige radioaktive Stoffe, die beim Betrieb des TLE anfallen,
- Prüfstrahler,
- fremdkontaminierte, mobile Gegenstände und Materialien, z. B. Konditionierungseinrichtungen und Werkzeuge,
- „äquivalente radioaktive Abfälle“ im Sinne der Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle vom 19.11.2008, d. h. Abfälle, die mit vergleichbaren Abfällen extern konditioniert wurden.

Der Umgang mit den sonstigen radioaktiven Stoffen umfasst:

- alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die für die sichere Aufbewahrung der sonstigen radioaktiven Stoffe erforderlich sind,
- alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die für eine Behandlung und fachgerechte Verpackung der sonstigen radioaktiven Stoffe erforderlich sind.

zu b) Das TLE besteht aus einem Logistikbereich zur Aufbewahrung der vorangehend beschriebenen sonstigen radioaktiven Stoffe, einem Verladebereich zur Übernahme und Abgabe dieser Stoffe, einem Behandlungsbereich sowie einem Infrastrukturbereich mit Personenzugang.

Die in das TLE einzubringenden radioaktiven Stoffe werden in außen kontaminationsfreien geeigneten Behältnissen, oder in sonstigen transportgerechten Verpackungen im Verladebereich angeliefert.

Im Logistikbereich werden die sonstigen radioaktiven Stoffe aus KKE, TLE und aus KWL in geeigneten Verpackungen aufbewahrt. Im Logistikbereich erfolgt keine Behandlung radioaktiver Stoffe.

Im Behandlungsbereich ist ein Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen vorgesehen. Hierfür werden, ggf. zeitlich gestaffelt, geeignete Maßnahmen ergriffen und zusätzliche technische Einrichtungen installiert.

Sind keine Einrichtungen installiert, wird der Behandlungsbereich wie der Logistikbereich ebenfalls zur Aufbewahrung von radioaktiven Abfällen in geeigneten Verpackungen genutzt.

Die außerhalb des TLE zu entsorgenden sonstigen radioaktiven Stoffe werden in außen kontaminationsfreien, transportgerechten Verpackungen an das KKE oder an Einrichtungen Dritter abgegeben.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Zu den Allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 13 Abs. 1 StrlSchG erklären wir wie folgt:

Nr. 1 Zuverlässigkeit des Antragstellers

Antragstellerin ist die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE) mit Sitz in Lingen, vertreten durch die Geschäftsführer der Gesellschaft. Als verantwortliche Person gemäß § 69 StrlSchG ist der Leiter des Kernkraftwerks Emsland benannt.

Nr. 2, 3 Zuverlässigkeit und notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten

Die Aufgaben gemäß § 70 StrlSchG werden durch Personen wahrgenommen, die als Strahlenschutzbeauftragte für das KKE benannt sind. Zuverlässigkeit und Fachkunde dieser Personen ist Ihnen bekannt und wird regelmäßig nachgewiesen. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse werden weiterhin eingeräumt.

Nr. 4, 5 Sonst tätige Personen und notwendiges Personal zur Ausführung

Die im TLE sonst tätigen Personen verfügen über das notwendige Wissen und die notwendigen Fähigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen. Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass das notwendige Personal für die sichere Ausführung der Tätigkeit vorhanden ist.

Nr. 6a Einhaltung der Schutzvorschriften

Wir werden gewährleisten, dass im TLE zur Einhaltung der Schutzvorschriften beim Umgang mit radioaktiven Stoffen die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Ausrüstung vorhanden und die notwendigen Maßnahmen getroffen sind.

Nr. 7, 8 Rechtfertigung der Tätigkeitsart und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Es bestehen keinerlei Zweifel an der Rechtfertigung und es stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Tätigkeitsart entgegen.

Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, stehen den genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten im Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nicht entgegen. Die Errichtung und der Betrieb werden umweltverträglich durchgeführt. Die Auswirkungen des beantragten Vorhabens werden in einem UVP-Bericht gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beschrieben.

Rechtzeitig vor Erteilung der hiermit beantragten Genehmigung werden wir, gemäß § 13 Abs. 2 StrlSchG, den Nachweis der erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen erbringen.

Im Weiteren werden wir die für den Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter notwendigen Maßnahmen, gemäß § 13 Abs. 3 StrlSchG, nachweisen.

Der vorliegende Antrag auf Genehmigung nach § 12 StrlSchG wird mit dem Ziel eingereicht, dass der Betrieb des TLE zur Einlagerung radioaktiver Reststoffe und Abfälle zum planmäßigen Ende des Leistungsbetriebs KKE ohne Verzögerung aufgenommen werden kann. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden wir die im Antrag genannten Unterlagen sowie weitere ergänzende Unterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben von §§ 13, 16 StrlSchG und § 6 UVPG einreichen.

Wir bitten um Erteilung der Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH
Kernkraftwerk Emsland

Verteiler
KKE L, T, P, Ü, Z, ZQ, SP, ZDA, PNS, PNS-G, PNT